

(Vizepräsident Schmidt)

(A) **Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/7651

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen bringt den Gesetzentwurf ein.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe drei Gesetzentwürfe nacheinander zu begründen. Ich mache es wirklich so kurz wie irgend möglich.

Ich will zum Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes sagen, daß die Änderung auch deshalb notwendig geworden ist, um die Neuorganisation der Umweltverwaltung zu verankern, den Auswirkungen auch des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes Rechnung zu tragen.

(B) Neben diesen Absichten verfolgt das Änderungsgesetz auch das Ziel, Regelungslücken des Bundesrechts zu schließen und den abfallrechtlichen Vollzug rechtssicher und einfacher zu machen.

Ich will nur wenige Punkte hervorheben:

1. Für die Abfallberatung soll klargestellt werden, daß neben der Beratungspflicht der Kommunen auch eine eigene Zuständigkeit der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft besteht.

2. Die Möglichkeiten, sich über abfallwirtschaftliche Fragen zu informieren, sollen erweitert werden. Dies schafft zusätzliche Transparenz in der Abfallwirtschaft und berücksichtigt die Vorgaben der EU-Umweltinformationsrichtlinie.

3. Zu Gehalt und Grenzen der kommunalen Abfallentsorgungsgebührensatzungen sind Klarstellungen und Ergänzungen aus Anlaß jüngster Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nötig. Insbesondere ist deutlich zu machen, welche Aufwendungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes gehören.

(C) 4. Herr Mai, hören Sie gut zu: Um einem ökologisch unverantwortlichen Mülltourismus innerhalb Deutschlands wirkungsvoller begegnen zu können, muß in das Landesabfallgesetz eine Regelung aufgenommen werden, die es erlaubt, in begründeten Ausnahmefällen durch Einzelanordnung Einzugsbereiche für Abfallentsorgungsanlagen festzulegen und Abfallverbringungsverbote nach Nordrhein-Westfalen auszusprechen.

Meine Damen und Herren, dies tun wir auch, in Klammern gesagt, um diesem Ansinnen aus Hessen, den Hausmüll nach Nordrhein-Westfalen zu bringen, weil sie selbst mit den Problemen nicht fertigwerden, einen Riegel vorzuschieben.

5. Die TA-Abfall und die TA-Siedlungsabfall sehen bestimmte Fristen vor, um Abfallentsorgungsanlagen an den Stand der Technik anzupassen. Hier soll insoweit Rechtsklarheit geschaffen werden, als diese Anforderungen, die das Abfallrecht konkretisieren, auch bei nach dem Emissionsschutzrecht zu genehmigenden Abfallentsorgungsanlagen durchgesetzt werden können.

Herr Präsident, kürzer ging es wirklich nicht.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Herr Minister. - Die Fraktionen haben mich wissen lassen, daß wir ohne Debatte die Beratung schließen können. - Danke schön. Dann schließe ich die Beratung. (D)

Wir stimmen über die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - er soll federführend sein - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik ab. Wer stimmt dem zu? - Danke sehr. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Es ist einstimmig so beschlossen. - Vielen Dank.

Punkt 10:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/7652

erste Lesung

(Vizepräsident Schmidt)

- (A) Der Gesetzentwurf wird eingebracht durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Herrn Matthiesen.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auf folgende Änderungen möchte ich nur hinweisen:

Erstens. Der Aufgabenkatalog des Verbandes soll, wie schon im Landesabfallgesetz, um zwei Punkte erweitert werden: Die Beratung sowie die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung von Abfällen, für deren Behandlung und Ablagerung eine Lizenz erforderlich ist, werden auch im Verbandsgesetz ausdrücklich zu Verbandsaufgaben. Es ist offensichtlich, daß der Bedarf an Aus- und Fortbildung in der Entsorgungswirtschaft stark gestiegen ist. Der Verband hat insoweit eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Zweitens. Der Begriff der Sanierung von Altlasten im Landesabfallgesetz wird in das Verbandsgesetz übernommen. Dieser Begriff umfaßt die Gefahrenabwehr, aber auch nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen. Dadurch erhält der Verband die Flexibilität, die notwendig ist, um Flächenrecycling als wesentlichen wirtschaftspolitischen Effekt von Altlastensanierung verstärkt voranzutreiben.

- (B) Drittens. Bislang schwankt der Kostenanteil der Kommunen an den Sanierungsmaßnahmen des Verbandes je nach Finanzkraft zwischen 10 und 30 %. Der Höchstanteil soll auf 20 % gesenkt werden, um das Gesetz an entsprechende Bundes- und EU-Förderprogramme anzugleichen und künftig ineffizienten Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Viertens. An die Stelle der Verpflichtung, einen Haushaltsplan festzustellen, tritt die Pflicht zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes. Die Regelungen zur Ausgestaltung des Wirtschaftsplanes orientieren sich an den bewährten Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung. Hierdurch wird eine Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Transparenz und eine stärker an betriebswirtschaftlichen Kriterien orientierte interne Steuerung der Verbandsarbeit gewährleistet.

Fünftens. Um sicherzustellen, daß der Verband alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen abfallwirtschaftlichen Daten erhält, soll in das Gesetz eine Regelung zur Datenweitergabe aufgenommen werden.

Abschließend möchte ich erklären, daß sich das von der Landesregierung im Jahre 1988 entwickelte Lizenzmodell bewährt hat. Durch die jetzt vorgelegte Novelle wird die Ausgestaltung dieses Teils der ökologischen Abfallwirtschaftspolitik des Landes sinnvoll ergänzt.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Herzlichen Dank, Herr Minister Matthiesen. - Auch hier ohne Debatte, und ich darf deshalb die Beratung schließen.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik sowie auch an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie. Wer stimmt der Überweisung zu? - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Keine. Wir haben einstimmig so beschlossen.

Dann rufe ich Tagesordnungspunkt 11 auf:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/7653

erste Lesung

Das Gesetz wird von Minister Matthiesen eingebracht.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hier gilt es, der Forderung nach einer Deregulierung nachzukommen und gleichzeitig dem Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung Rechnung zu tragen. So ist ein Verzicht auf die Zulassung von Untersuchungsstellen im Bereich der Selbstüberwachung des Rohwassers und der Indirekteinleitung vorgesehen. Kanalisationsnetze sollen künftig nur noch einer Anzeigepflicht unterliegen. Durch die Erweiterung bestimmter Verordnungsermächtigungen sollen weitere Genehmigungsvorbehalte abgeschafft werden.

Die später zu erlassenden Verordnungen werden einen starken Entlastungseffekt, vor allen Dingen im Kläranlagenbereich, über den vorhin im anderen Zusam-

(C)

(D)